

Nr.: 190-XVI./2019

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	22.10.2019
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	12.11.2019
Kreistag	öffentlich	20.11.2019

Tagesordnungspunkt

Gebühr für Sperrmüll und Altholz bei Abholung auf Abruf

Beschlussvorschlag

Die Gebühr für Sperrmüll und Altholz bei Abholung auf Abruf wird als Pauschalgebühr festgesetzt. Mit der Pauschalgebühr wird lediglich ein Kostendeckungsbeitrag erhoben.

- Die Gebühr je Abholung wird bis auf weiteres auf 30 Euro je Abholung festgesetzt.
- Entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 21.11.2018 (Vorlage 268/2018) bleibt die jeweils erste Abholung auf Abruf jeder Fraktion gebührenfrei.
- Die weiteren Einzelheiten regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach (siehe Vorlage 167-XVI./2019)

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ Personelle Auswirkungen: nein ja, ggf. Erläuterung

■ Finanzielle Auswirkungen: nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

im Vermögensplan

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2018	2019	2020	2021	ab 2022
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

Im Jahr 2020 wird das Sammelsystem „Sperrmüll und Altholz auf Abruf“ neu eingeführt. Aufgrund der Beschlusslage des Kreistags soll eine Abholung je Fraktion über die Jahresgebühr finanziert und jede weitere mit einer Pauschalgebühr belegt werden. Dazu ist eine nicht kostendeckende Pauschalgebühr festzusetzen, die ab der zweiten Abholung auf Abruf zur Anwendung kommt.

Die Kalkulation der Pauschalgebühr erfolgte wegen der Besonderheiten absichtlich getrennt von der normalen Gebührenkalkulation. Als Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr wurden zunächst alle zu erwartenden Kosten der neuen Leistungen für die einzelnen Fraktionen zusammengestellt und den im Zusammenhang mit der Ausschreibung getroffenen Annahmen gegenübergestellt. Darüber hinaus wurde eine Annahme getroffen, wie hoch der Anteil der gebührenpflichtigen Abholungen sein wird. Die voraussichtlichen Gesamtkosten geteilt durch die angenommenen Abholungen ergibt einen durchschnittlichen Betrag je Abholung sowohl je Fraktion als auch gesamt.

Die entsprechenden Daten ergeben sich aus der Zusammenstellung in der Anlage. Daraus ist ersichtlich, dass insbesondere die Kosten der Aufbereitung und Entsorgung von Sperrmüll deutlich höher sind als beim Altholz. Hingegen bewegen sich die Sammel- und Transportkosten beider Fraktionen auf einem sehr ähnlichen Niveau.

Die Kosten der Aufbereitung und Entsorgung fallen bei beiden Fraktionen auch für die Mengen an, die gebührenfrei direkt bei den Recyclinghöfen abgegeben werden können. Daher ist es vertretbar, die gebührenpflichtige Abholung von Altholz und von Sperrmüll mit derselben Pauschalgebühr zu belegen. Die vorgeschlagene Gebühr von 30 € je weiteren Abholvorgang deckt im Wesentlichen den Aufwand für die Sammlung und die allgemeinen Kosten ab und berücksichtigt nur in geringem Umfang die Behandlungs- und Entsorgungskosten.

Die vorgeschlagene Gebührenhöhe erfüllt aus Sicht der Abfallwirtschaft auch die Zielsetzung des Kreistags, durch eine moderate Gebühr zur Nutzung des Angebots anzuregen und die Selbstanlieferung dieser Abfälle auf die Recyclinghöfe zu reduzieren.

Es ist zu erwarten, dass erst nach 3 – 4 Jahren verlässliche Zahlen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistung „Sperrmüll und Altholz auf Abruf“ im Allgemeinen und auch hinsichtlich der gebührenpflichtigen Abholungen vorliegen werden. Daher sollte eine Evaluierung der Höhe der Pauschalgebühr frühestens 2023 erfolgen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- Kostenaufstellung zur Erhebung einer Pauschalgebühr für die Abholung von Altholz und Sperrmüll

